

Geschäftsverzeichnismn. 5655, 5656, 5657, 5658, 5671 und 5673
Entscheid Nr. 77/2014 vom 8. Mai 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors, insbesondere der Artikel 3 (teilweise), 5 und 6, erhoben von Mathieu Boscariol und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 10. Juni 2013 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 11. Juni 2013 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 2012, dritte Ausgabe), insbesondere der Artikel 3 (teilweise), 5 und 6: Mathieu Boscarion, Jean-Claude Chariot, Jean-Michel Dupligny und Alain Baudhuin.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Juni 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Juni 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 5 desselben Gesetzes: Pascal Dumont, unterstützt und vertreten durch RA P. Joassart und RÄin P. Knaepen, in Brüssel zugelassen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Juni 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juni 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes, insbesondere der Artikel 3 (teilweise) und 5: CSC-Transcom und Victor Teney, unterstützt und vertreten durch RA D. Grignard, RÄin S. Gioe und RÄin L. Pauly, in Lüttich zugelassen.

Diese unter den Nummern 5655, 5656, 5657, 5658 (a), 5671 (b) und 5673 (c) ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht, mit Ausnahme der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5656, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Mit am 24. Oktober 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat Jean-Claude Chariot dem Gerichtshof mitgeteilt, dass er seine Klage zurücknehme.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2014

- erschienen

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für Mathieu Boscarion und für Alain Baudhuin,

. RA N. Bonbled, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Joassart und RÄin P. Knaepen, für Pascal Dumont,

. RÄin S. Gioe, ebenfalls *loco* RA D. Grignard und RÄin L. Pauly, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5673,

. RA P. Schaffner, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Giet und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors (nachstehend: Gesetz vom 13. Dezember 2012) gerichtet.

Diese Artikel, mit denen das Gesetz vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (nachstehend: Gesetz vom 28. Dezember 2011) abgeändert wird, bestimmen:

« Art. 3. Artikel 88 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

‘ Absatz 1 beeinträchtigt nicht die Dienstzeitbedingungen und vorteilhafteren Altersgrenzen, die für die Pensionierung folgender Personen vorgesehen sind:

- das Fahrpersonal der NGBE-Holding,
- die integrierte Polizei,
- Militärpersonen,

- ehemalige Militärpersonen, die erwähnt sind in Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten, in Artikel 5*bis* des Gesetzes vom 25. Februar 2003 zur Schaffung der Funktion eines Sicherheitsbediensteten im Hinblick auf die Ausführung von Aufträgen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Gerichtshöfen und Gerichten und zur Überführung von Häftlingen, in Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2005 zur Versetzung bestimmter Militärpersonen zu einem öffentlichen Arbeitgeber und in Artikel 194 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 zur Festlegung des Statuts der Militärpersonen des aktiven Kadres der Streitkräfte.

In Abweichung von Absatz 1 werden Personen, die auf eigenen Antrag am 1. Januar 2012 vor der Pensionierung zur Disposition - Vollzeit oder Teilzeit - gestellt waren oder sich in einer vergleichbaren Lage befunden haben, am ersten Tag des Monats nach Ende der

Zurdispositionstellung beziehungsweise der vergleichbaren Lage in den Ruhestand versetzt. Dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag des Monats nach dem Monat des sechzigsten Geburtstages liegen.

Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung auf Personen, die bei ihrem Arbeitgeber beantragt haben, vor dem 5. März 2013 in eine in diesem Absatz erwähnte Lage versetzt zu werden, und dies getan haben:

1. vor dem 1. Januar 2012,
2. oder ab dem 1. Januar 2012, sofern der Arbeitgeber diesem Antrag vor dem 5. März 2012 stattgegeben hat. ’

2. Der Artikel wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Abweichungen finden keine Anwendung mehr, wenn der Bedienstete die Zurdispositionstellung oder die vergleichbare Lage vorzeitig beendet.

Bei dem in Absatz 2 erwähnten Fahrpersonal handelt es sich um Bedienstete des Fahrpersonals, das in der Pensionsregelung der NGBE-Holding, so wie sie am 28. Dezember 2011 gültig war, bestimmt ist. ’ ».

« Art. 5. Artikel 90 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. 90. Wer zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bedingungen in Bezug auf Alter und Dienstzeit erfüllt, die für die Personalkategorie gelten, der er zu diesem Zeitpunkt angehört, um vor dem Alter von zweiundsechzig Jahren eine Ruhestandspension zu erhalten, hat weiterhin Anspruch auf diesen Vorteil, ungeachtet des Datums, an dem seine Pension später tatsächlich einsetzt, oder der Personalkategorie, der er an diesem Datum angehört. ’

Art. 6. In Artikel 92 desselben Gesetzes werden die Wörter ‘ und findet ausschließlich Anwendung auf Pensionen, die ab diesem Datum einsetzen ’ gestrichen ».

B.1.2. Aus der Darlegung in den Klageschriften geht hervor, dass die Klagen sich hinsichtlich des angefochtenen Artikels 3 auf Nr. 1 dieses Artikels beschränken, insofern damit in Artikel 88 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 2011 ein Absatz 2 eingefügt wird, der bestimmt, dass Absatz 1 die vorteilhafteren Altersgrenzen, die für die Pensionierung des Fahrpersonals der NGBE-Holding vorgesehen sind, nicht beeinträchtigt, und auf Nr. 2 dieses Artikels, insofern damit ein Absatz 6 in Artikel 88 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 2011 eingefügt wird, in dem der in Absatz 2 angeführte Begriff « Fahrpersonal » erläutert wird.

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 3 beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Aspekte.

B.2. Im königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 über das Personal der belgischen Eisenbahnen, der in Ausführung des Gesetzes vom 30. August 2013 über die Reform der belgischen Eisenbahnen angenommen und im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Dezember 2013 veröffentlicht wurde, wurden die verschiedenen Verordnungs- und Gesetzestexte, in denen auf das Personal der NGBE-Holding verwiesen wird, angepasst, um die Reorganisation der Tätigkeiten und Strukturen von NGBE-Holding, Infrabel und NGBE zu berücksichtigen.

In diesem Kontext wurde das Personal der NGBE-Holding zum 1. Januar 2014 auf die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft « HR Rail » übertragen, die nunmehr als einziger Arbeitgeber des Personals der jetzigen NGBE-Gruppe auftritt.

Artikel 2 § 1 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 11. Dezember 2013 bestimmt:

« Alle statutarischen und nichtstatutarischen Personalmitglieder, die am 31. Dezember 2013 im Dienst der NGBE-Holding stehen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 von Rechts wegen auf HR Rail übertragen, ohne dass ihre Rechtsstellung dadurch geändert wird ».

Diese Änderung wirkt sich also nicht auf die Prüfung der vorliegenden Klagen aus.

Der Gerichtshof verweist nachstehend auf das Personal der NGBE.

B.3. Mit am 24. Oktober 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 25. Oktober 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kläger in der Rechtssache Nr. 5656 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass er seine Klage zurücknehme.

Nichts hindert den Gerichtshof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.4.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der von der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5673 erhobenen Klage in Abrede, insofern die Gewerkschaftsorganisation unter Verletzung von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof keinen Beschluss zur Erhebung der Nichtigkeitsklage vorlegen würde.

B.4.2. Da das Interesse der zweiten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5673 erwiesen und diese Klage zulässig ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob die erste klagende Partei auch die Zulässigkeitsbedingungen erfüllt.

B.5.1. Der Ministerrat stellt ebenfalls die zeitliche Zulässigkeit der Klagen in Abrede, da er der Auffassung ist, dass die Beschwerdegründe in Wirklichkeit nicht gegen die angefochtenen Bestimmungen gerichtet seien, sondern gegen die Artikel 88 und 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011, mit denen der Anspruch auf die vorteilhafteren Bedingungen für die Pensionierung bereits von der Eigenschaft als Mitglied des Fahrpersonals der NGBE-Holding zum Zeitpunkt der Pensionierung abhängig gemacht worden sei und die durch die angefochtenen Bestimmungen lediglich verdeutlicht werden sollten.

B.5.2. Wenn sich eine Unzulässigkeitseinrede ebenfalls auf die Tragweite bezieht, die den angefochtenen Bestimmungen einzuräumen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmungen

B.6.1. Das Pensionssystem der NGBE, das ursprünglich durch einen Pensionsfonds innerhalb der NGBE finanziert wurde, übernahm der belgische Staat gemäß dem königlichen Erlass vom 28. Dezember 2005, der kraft der Artikel 159 und 160 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 ergangen ist und durch Artikel 70 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 bestätigt wurde.

Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 2005 gewährleistete, dass die Personalmitglieder der NGBE und ihre Anspruchsberechtigten weiterhin in den Vorteil der am 31. Dezember 2005 geltenden Bedingungen für die Gewährung und Berechnung der Pensionen gelangen würden, insbesondere Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 « über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen » (nachstehend: Gesetz vom 14. Februar 1961) in der durch Artikel 84 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 21. Mai 1991) abgeänderten Fassung.

B.6.2. Vor seiner Abänderung durch den vorerwähnten königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 bestimmte Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961:

« Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen darf das Recht auf eine Ruhestandspension nicht vor dem ersten Tag des Monats nach demjenigen, in dem die Personen im Sinne von Artikel 113 das Alter von 65 Jahren erreichen, entstehen.

[...]

Die Personalmitglieder der NGBE-Holding können die Ruhestandspension ab dem ersten Tag des Monats, der auf denjenigen folgt, in dem sie das Alter von 55 Jahren erreichen, beantragen unter der Bedingung, dass sie 30 Dienstjahre in der Eigenschaft als Mitglied des Fahrpersonals aufweisen.

Wenn sie diese Bedingung nicht erfüllen, können sie ihre Ruhestandspension so viele Monate vor dem ersten Tag des Monats, der auf denjenigen folgt, in dem sie das Alter von 60 Jahren erreichen, beantragen, wie sie Halbjahre in der Eigenschaft als Mitglied des Fahrpersonals aufweisen, unter der Bedingung, dass die Dauer ihrer effektiv geleisteten Dienste 30 Jahre erreicht ».

B.6.3. In den Vorarbeiten zu Artikel 84 des Gesetzes vom 21. Mai 1991, mit dem Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 abgeändert wurde, wurde dargelegt, dass diese Regelung « eine Maßnahme in Bezug auf das Fahrpersonal der NGBE umsetzt, die im Rahmen des Abkommens über Sozialprogrammierung für das Jahr 1989 beschlossen worden war » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 1050/1, S. 1):

« Mit Artikel 115 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen (das so genannte 'Einheitsgesetz') wurde der Grundsatz der Gewährung der Pension im Alter von 65 Jahren für alle Inhaber von Zivilämtern, die von öffentlichen Behörden und von den verschiedenen dezentralisierten öffentlichen Einrichtungen, die unter der Aufsicht des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden stehen, abhängen, verallgemeinert.

Für die zum Fahrpersonal der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen gehörenden Personalmitglieder sah Absatz 4 desselben Artikels 115 in Abweichung von dieser Regel die Möglichkeit vor, ab dem Alter von 60 Jahren in den Ruhestand zu treten.

Andererseits wurde durch eine in Artikel 116 § 2 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes eingebaute Garantieklausel für die am 31. Dezember 1960 im Dienst befindlichen Personalmitglieder die Aufrechterhaltung des Pensionsrechtes gemäß dem an diesem Datum geltenden System vorgesehen, wenn dieses vorteilhafter war.

So konnten die Mitglieder des Fahrpersonals der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die am 31. Dezember 1960 in dieser Eigenschaft im Dienst waren, weiterhin in den Vorteil der fakultativen Pension mit 55 Jahren unter der Bedingung von dreißig Dienstjahren in dieser Eigenschaft gelangen, oder in einem Alter zwischen 55 und 60 Jahren, wenn ihre Laufbahn mindestens dreißig Dienstjahre mit sowohl Fahrdiensten als auch ortsfesten Diensten umfasste, während diejenigen, die zu einem späteren Datum ihren Dienst aufgenommen hatten, erst ab dem Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt werden können.

Diesbezüglich kann man davon ausgehen, dass die Schwere der Funktion, die damals die Einführung einer Regelung mit einer Pensionierung auf Antrag ab dem Alter von 55 Jahren vorsah, danach fortbestanden hat und sich sogar verschlimmert hat, da die Leistungen des gesamten Fahrpersonals sich ständig verändernden und in jedem Fall sehr unregelmäßigen Arbeitszeiten unterliegen, was eine ständige nervliche Anspannung mit sich bringt.

Darüber hinaus verfügt die NGBE, die in den letzten Jahren gezwungen war, ihr Netz umzustrukturieren, derzeit über einen Überschuss an Personal, vor allem beim Fahrpersonal.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das kürzlich bei der NGBE eingeführte System der freiwilligen Frühpension und der von Amts wegen erfolgten Pensionierung von Personalmitgliedern ab 60 Jahren keinen anderen Zweck hatte, als die notwendigen Mittel zu schaffen, um die Zahl der im Dienst befindlichen Personalmitglieder zu verringern. Man kann sich also die Frage stellen, ob es nicht unkohärent wäre, restriktive Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die damals unter ganz anderen Voraussetzungen als den heutigen eingeführt worden sind.

Aus diesen Erwägungen geht deutlich hervor, dass die Mitglieder des Fahrpersonals, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Februar 1961 den Dienst angetreten haben, in Bezug auf die Pensionierung über die gleichen Möglichkeiten müssten verfügen können wie diejenigen, die ihren Vorgängern geboten wurden.

Diesbezüglich muss unter anderem in Erwägung gezogen werden, dass die Maßnahme erst ab 1991 wirksam sein wird, nämlich ab dem Zeitpunkt, zu dem die ersten Personalmitglieder dieser Kategorie dreißig Jahre im Fahrdienst geltend machen können.

Artikel [84] sieht folglich für die Personalmitglieder der NGBE, die nach dem 31. Dezember 1960 den Dienst angetreten haben, die Möglichkeit vor, ihre Pensionierung im Alter von 55 Jahren zu beantragen unter der Bedingung, dass sie dreißig Dienstjahre in der Eigenschaft als Mitglied des Fahrpersonals aufweisen.

Diejenigen, die diese Bedingung nicht erfüllen, deren Laufbahn bei der NGBE aber sowohl Fahrdienste als auch ortsfeste Dienste mit einer Gesamtdauer von mindestens dreißig Jahren umfasst, können ihre Pensionierung im Alter zwischen 55 und 60 Jahren beantragen, wobei die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand im Verhältnis zum Alter von 60 Jahren einen Monat je Halbjahr im Fahrdienst beträgt.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Maßnahme nur für einen begrenzten Zeitraum von drei Jahren gültig ist, nämlich vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993.

Sie kann durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass für aufeinander folgende Zeiträume von höchstens drei Jahren verlängert werden, entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der NGBE und ihrer Personalsituation. Wird die Maßnahme nicht gemäß den vorerwähnten Bestimmungen verlängert, kann sie nur noch durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeführt werden » (ebenda, SS. 37-39).

B.6.4. Gemäß Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1991 waren die in Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 enthaltenen vorteilhafteren Bestimmungen für die Personalmitglieder der NGBE ursprünglich als zeitweilige Bestimmungen konzipiert und nur anwendbar auf die Pensionen, die während des Zeitraums vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 einsetzen würden; die Anwendung dieses Systems konnte jedoch durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass für aufeinander folgende Zeiträume von höchstens drei Jahren verlängert werden (Artikel 85 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1991).

Nach vier aufeinander folgenden Verlängerungen der Anwendung der vorteilhafteren Regelung im Sinne von Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961, eingeführt durch Artikel 84 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1991, wurde diese zeitliche Begrenzung aufgehoben durch Artikel 93 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, mit dem Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1991 aufgehoben wurde.

Ab dem 1. Januar 2006, dem Datum des Inkrafttretens der Aufhebung von Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1991, galt die in Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 vorgesehene vorteilhaftere Regelung also für die auf die Pensionen der Personalmitglieder der NGBE anwendbare gemeinrechtliche Regelung.

B.6.5. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 23. Dezember 2005 wurde in Bezug auf die vorteilhaftere Pensionsregelung der Personalmitglieder der NGBE Folgendes dargelegt:

«Für die Mitglieder des Fahrpersonals der NGBE-Holding war die Möglichkeit, die Pensionierung ab dem Alter von 55 Jahren zu beantragen, bereits im ersten Personalstatut der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen vorgesehen, das 1932 ausgearbeitet worden war, so dass das bei der ehemaligen Staatsbahnverwaltung geltende System verlängert wurde.

Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen (das so genannte ‘ Einheitsgesetz ’), mit dem der Grundsatz der Gewährung der Pension im öffentlichen Sektor im Alter von 65 Jahren für alle Beamten, die nach dem 31. Dezember 1960 den Dienst angetreten hatten, verallgemeinert wurde, sah in Absatz 4 und in Abweichung von der allgemeinen Regel vor, dass das Fahrpersonal der NGBE ab 60 Jahren in den Ruhestand treten konnte.

Diese Maßnahme wurde jedoch nie angewandt.

Durch Artikel 84 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor wurde der vorerwähnte Artikel 115 abgeändert und das System der Ruhestandspension auf Antrag für die Mitglieder des Fahrpersonals der NGBE ab dem ersten Tag des Monats, der auf denjenigen folgt, in dem sie das Alter von 55 Jahren erreichen, und insofern sie mindestens dreißig Dienstjahre in dieser Eigenschaft aufweisen, bestätigt.

Wenn der Beamte diese letztgenannte Bedingung nicht erfüllt, kann er die Ruhestandspension so viele Monate vor dem ersten Tag des Monats nach seinem sechzigsten Geburtstag beantragen, wie er Halbjahre als Mitglied des Fahrpersonals geleistet hat, unter der Bedingung, dass die Dauer seiner effektiv geleisteten Dienste 30 Jahre erreicht.

Artikel 85 desselben Gesetzes begrenzt diese Pensionsmöglichkeit auf die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1993 einsetzenden Pensionen, wobei seine Anwendung jedoch durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass für aufeinander folgende Zeiträume von jeweils höchstens drei Jahren verlängert werden kann.

Die Anwendung dieses Systems wurde ohne Unterbrechung verlängert durch die königlichen Erlasse vom 14. Juli 1994, vom 18. Februar 1998, vom 22. Mai 2000 und vom 16. Dezember 2002. Der jüngste diesbezügliche königliche Erlass bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005.

Dieses Sondersystem ist durch die belastende Art dieser Funktionen gerechtfertigt: unregelmäßige Leistungen, Nachtarbeit, erforderliches Maß an Flexibilität und Eigenständigkeit, hoher Stress wegen der strengen Einhaltung der Sicherheitsnormen und Isolierung bei der Arbeit.

Dieser Aspekt der Belastung wird sich in Zukunft noch verschärfen, insbesondere durch die erforderliche größere Polyvalenz und größere Flexibilität, die in die betriebsinternen Vorschriften in Bezug auf die Leistungen der Lokführer aufgenommen werden, um der Konkurrenz die Stirn bieten zu können, die im Rahmen der Liberalisierung der europäischen Eisenbahnen entsteht.

Aus den gesamten vorerwähnten Elementen geht hervor, dass die heutigen und zukünftigen Mitglieder des Fahrpersonals der NGBE-Holding, die nach dem 31. Dezember 2005 im Dienst sind, fairerweise Anspruch auf die gleichen Vorteile in Bezug auf die Pensionen haben müssten wie ihre Vorgänger.

Mit Artikel [93] wird daher jede zeitliche Einschränkung der Anwendung des Systems der Pensionierung auf Antrag ab 55 Jahre für das Fahrpersonal gestrichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2020/001, SS. 62-63).

B.6.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Regelung nach Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961, mit dem für die Personalmitglieder der NGBE ein vorteilhafteres Alter für die vorzeitige Pensionierung zwischen 55 und 60 Jahren entsprechend den Jahren im effektiv geleisteten Fahrdienst eingeführt wurde, durch die schwierigen Bedingungen des Berufs gerechtfertigt wurde.

Diese vorteilhaftere Regelung wurde ebenfalls in Artikel 5 von Kapitel XVI des Personalstatuts der NGBE-Holding aufgenommen, der bestimmt:

« Jedes Personalmitglied kann seine Rechte auf eine Ruhestandspension ab dem Alter von 60 Jahren geltend machen, insofern es mindestens 20 Jahre effektiv geleistete Dienste vollbracht hat.

Dieses Alter wird jedoch gesenkt auf:

- 55 Jahre, wenn das Personalmitglied mindestens 30 Jahre effektiv geleistete Fahrdienste vollbracht hat;

- ein zwischen 55 und 60 Jahren festgesetztes Alter im Verhältnis zu seinen effektiv geleisteten Fahrdiensten und ortsfesten Diensten, die insgesamt mindestens 30 Jahre betragen müssen.

Als effektiv geleistete Dienste werden die bei der NGBE-Holding mit oder ohne Zurdispositionstellung bei Infrabel oder bei der NGBE geleisteten und durch die NGBE-Holding besoldeten Dienste sowie die in der Regelung festgelegten Dienstleistungen und Unterbrechungen berücksichtigt.

Als solche im Sinne des vorliegenden Statuts gelten die vor dem 1. Januar 2005 bei der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen geleisteten und von ihr besoldeten Dienste ».

B.7.1. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wurde eine Reform der Pensionen im öffentlichen Sektor durchgeführt, indem das grundsätzliche Alter der Vorruhestandspension auf 62 Jahre erhöht wurde im Fall einer Laufbahn von 40 Jahren (Artikel 85 und 88 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011).

Durch einen Abänderungsantrag wurde jedoch beschlossen, in Artikel 88 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 die bestehende vorteilhaftere Regelung für die Militärfunktionäre, die integrierte Polizei und das Fahrpersonal der NGBE, « die derzeit nicht von den Maßnahmen zur Erhöhung des Pensionsalters und der Laufbahndauer betroffen sind », aufrechtzuerhalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/008, S. 29).

B.7.2. Die vorteilhaftere Regelung für das Fahrpersonal der NGBE wurde aufrechterhalten « wegen des Sicherheitselements (siehe Buizingen) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/016, S. 11).

Auf die Frage zu dem etwaigen Behandlungsunterschied, der sich aus der Aufrechterhaltung von vorteilhafteren Regelungen ergebe, erklärte der Vizepremierminister und Minister der Pensionen:

« Diese Ausnahmekategorien wurden in den Text aufgenommen, weil dies im Regierungsabkommen so vorgesehen ist und weil der Aspekt Sicherheit berücksichtigt wurde. Dies gilt beispielsweise für das Fahrpersonal der NGBE-Holding. [...]

[...]

Die drei Gruppen, für die eine Ausnahme vorgesehen wurde, sind derzeit die einzigen Gruppen im öffentlichen Sektor, für die ein abweichendes Pensionsalter im Vergleich zum klassischen Pensionssystem der Staatsbediensteten gilt. Die bestehende Abweichung hat damals der juristischen Prüfung standgehalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1408/3, SS. 36-37).

B.8.1. Durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 wurden Änderungen am Gesetz vom 28. Dezember 2011 vorgenommen mit « Flexibilisierungs- und Übergangsbestimmungen im Rahmen der Reform der Pensionen des öffentlichen Sektors », während mit anderen Bestimmungen « gewisse Ungenauigkeiten in den Pensionsvorschriften korrigiert wurden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2405/001, S. 3).

B.8.2. In der Zusammenfassung bezüglich des angefochtenen Gesetzes heißt es in den Vorarbeiten:

« • Es wird verdeutlicht, dass die bestehende Ausnahme für das Fahrpersonal der NGBE [...] sich nicht nur auf die Beibehaltung der vorteilhafteren Altersgrenzen, sondern auch auf die Beibehaltung der Laufbahnbedingungen bezieht.

• Die bestehende Ausnahme für das Fahrpersonal der NGBE wird begrenzt auf das Fahrpersonal gemäß der am 28. Dezember 2011 geltenden Definition in der Pensionsregelung der NGBE-Holding » (ebenda, S. 4).

In Bezug auf die Klagegründe

B.9. Die Klagegründe sind gegen Artikel 3 - in dem in B.1.2 angegebenen Maße -, Artikel 5 und Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 gerichtet.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, indem er sie zusammenlegt entsprechend den Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

In Bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012

B.10. Die Kläger führen verschiedene Klagegründe gegen den angefochtenen Artikel 3 an, insofern diese Bestimmung die Verpflichtung auferlege, dass man zum Zeitpunkt der Beantragung der Vorruhestandspension Mitglied des Fahrpersonals sein müsse, um die vorteilhafteren Bedingungen für die Vorruhestandspension zwischen 55 und 60 Jahren erhalten zu können, wodurch die Personalmitglieder, die eine gemischte Laufbahn gehabt hätten und zum Zeitpunkt der Eröffnung des Pensionsanspruchs nicht mehr zum Fahrpersonal gehörten, somit von der Möglichkeit der Gewährung der vorteilhafteren Regelung ausgeschlossen würden.

B.11.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5655 und der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5657 und 5658 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung; der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5671 ist abgeleitet aus

einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention; der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5673 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 1 des zwölften Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (erster Teil), wobei diese Bestimmungen in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung und mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (zweiter Teil) oder mit Artikel 16 der Verfassung (dritter Teil) betrachtet werden.

In dieser ersten Reihe von Klagegründen wird der Behandlungsunterschied bemängelt, der zwischen Beamten der NGBE eingeführt werde, je nachdem, ob sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Pensionsanspruchs zum Fahrpersonal gehörten oder nicht; während sie im ersten Fall weiterhin Anspruch auf die vorteilhafteren Regelung der Vorruhestandspension zwischen 55 und 60 Jahren hätten, treffe dies im zweiten Fall nicht zu; dieser Behandlungsunterschied sei nicht zu rechtfertigen auf der Grundlage der Schwere der Funktionen. Es sei ebenfalls nicht zu rechtfertigen, die Beamten, die das Fahrpersonal freiwillig verlassen hätten, und diejenigen, die es unfreiwillig aus medizinischen Gründen verlassen hätten, identisch zu behandeln.

Daraus ergebe sich ebenfalls eine Diskriminierung im Recht auf soziale Sicherheit sowie im Eigentumsrecht, die durch die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen gewährleistet würden.

B.11.2. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5673, der aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeleitet ist, wird ein ungerechtfertigter Rückschritt im Sozialschutz der Beamten, die eine gemischte Laufbahn gehabt hätten und nicht mehr dem Fahrpersonal angehörten, angeführt.

B.11.3. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5673, der aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, wird die auf diese Weise in Ermangelung irgendeines Ausgleichs angeblich entstehende Beeinträchtigung des Eigentumsrechts der Kläger angeführt.

B.11.4. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5657 und 5658 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung; der vierte Teil des dritten

Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5673 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 1 des zwölften Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung.

In diesen Klagegründen wird die fehlende Progression bei der Durchführung des angefochtenen Artikels 3 beziehungsweise das Nichtvorhandensein von Übergangsmaßnahmen bemängelt.

B.12. Die verschiedenen Klagegründe der Kläger sind gegen den angefochtenen Artikel 3 gerichtet, insofern diese Bestimmung in dem Sinne ausgelegt werde, dass sie eine zusätzliche Bedingung auferlege, die darin bestehe, zu dem Zeitpunkt des Antrags auf Vorruhestandspension Mitglied des Fahrpersonals der NGBE zu sein, um die vorteilhafteren Bedingungen für eine Vorruhestandspension zwischen 55 und 60 Jahren in Anspruch nehmen zu können.

Diese Auslegung ergebe sich aus verschiedenen Schreiben der NGBE an mehrere Kläger, aus der Stellungnahme der NGBE-Direktion in der paritätischen Unterkommission vom 17. April 2013 und aus einem Schreiben des Ministers der Pensionen vom 7. Mai 2013.

Der Gerichtshof muss folglich vor der Prüfung der Klagegründe die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen prüfen.

B.13. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 3 bestimmte Artikel 88 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011:

« Ungeachtet jeder anderen Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmung finden die in Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnten Bedingungen in Bezug auf Alter und Dienstzeit Anwendung auf jeden, dessen Pension in Artikel 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen oder in Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor erwähnt ist.

Absatz 1 beeinträchtigt nicht die vorteilhafteren Altersgrenzen, die für die Pensionierung folgender Personen vorgesehen sind:

- das Fahrpersonal der NGBE-Holding,
- die integrierte Polizei,
- Militärpersonen.

In Abweichung von Absatz 1 werden Personen, die am 28. November 2011 vor der Pensionierung zur Disposition - Vollzeit oder Teilzeit - gestellt waren oder sich in einer vergleichbaren Lage befunden haben, am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihres sechzigsten Geburtstages in den Ruhestand versetzt.

Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung auf Personen, die vor dem 28. November 2011 beantragt haben, in eine in jenem Absatz erwähnte Lage versetzt zu werden.

Der König erstellt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Liste der Fälle, die zur Anwendung der Absätze 3 und 4 Anlass geben ».

B.14. In der durch den angefochtenen Artikel 3 abgeänderten Fassung und vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013 bestimmt Artikel 88 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011:

« Ungeachtet jeder anderen Gesetzes-, Verwaltungs- oder Vertragsbestimmung finden die in Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnten Bedingungen in Bezug auf Alter und Dienstzeit Anwendung auf jeden, dessen Pension in Artikel 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen oder in Artikel 80 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor erwähnt ist.

Absatz 1 beeinträchtigt nicht die Dienstzeitbedingungen und vorteilhafteren Altersgrenzen, die für die Pensionierung folgender Personen vorgesehen sind:

- das Fahrpersonal der NGBE-Holding,
- die integrierte Polizei,
- Militärpersonen,
- ehemalige Militärpersonen, die erwähnt sind in Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten, in Artikel 5*bis* des Gesetzes vom 25. Februar 2003 zur Schaffung der Funktion eines Sicherheitsbediensteten im Hinblick auf die Ausführung von Aufträgen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Gerichtshöfen und Gerichten und zur Überführung von Häftlingen, in Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2005 zur Versetzung bestimmter Militärpersonen zu einem öffentlichen Arbeitgeber und in Artikel 194 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 zur Festlegung des Statuts der Militärpersonen des aktiven Kaderns der Streitkräfte.

In Abweichung von Absatz 1 werden Personen, die auf eigenen Antrag am 1. Januar 2012 vor der Pensionierung zur Disposition - Vollzeit oder Teilzeit - gestellt waren oder sich in einer vergleichbaren Lage befunden haben, am ersten Tag des Monats nach Ende der Zurdispositionstellung beziehungsweise der vergleichbaren Lage in den Ruhestand versetzt. Dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag des Monats nach dem Monat des sechzigsten Geburtstages liegen.

Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung auf Personen, die bei ihrem Arbeitgeber beantragt haben, vor dem 5. März 2013 in eine in diesem Absatz erwähnte Lage versetzt zu werden, und dies getan haben:

1. vor dem 1. Januar 2012,
2. oder ab dem 1. Januar 2012, sofern der Arbeitgeber diesem Antrag vor dem 5. März 2012 stattgegeben hat.

Die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Abweichungen finden keine Anwendung mehr, wenn der Bedienstete die Zurdispositionstellung oder die vergleichbare Lage vorzeitig beendet.

Bei dem in Absatz 2 erwähnten Fahrpersonal handelt es sich um Bedienstete des Fahrpersonals, das in der Pensionsregelung der NGBE-Holding, so wie sie am 28. Dezember 2011 gültig war, bestimmt ist.

Der König erstellt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine Liste der Fälle, die zur Anwendung der Absätze 3 und 4 Anlass geben ».

B.15. In dem Kommentar zu dem angefochtenen Artikel 3 wurde Folgendes dargelegt:

«Dieser Absatz 2 von Artikel 88 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 enthält eine Verdeutlichung. Neben dem Vermerk der ‘vorteilhafteren Altersgrenzen’, zu denen die genannten Kategorien eine Ausnahme bilden, wird der Begriff der ‘Laufbahnbedingung’ hinzugefügt. Im heutigen Text von Artikel 88 war dieser letztgenannte Begriff nicht ausdrücklich enthalten, was Anlass zu Verwirrung geben kann, obwohl in der Begründung des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 ausdrücklich die Rede von Laufbahnbedingungen und vorteilhafteren Altersgrenzen war.

[...]

Für die im heutigen Artikel 88 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 enthaltene Ausnahmekategorie des Fahrpersonals der NGBE wird präzisiert, dass es sich nur um das Fahrpersonal handelt, das in der zum 28. Dezember 2011 geltenden Pensionsregelung der NGBE-Holding definiert ist. Zur Anwendung von Artikel 88 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 können daher der Personalkategorie des Fahrpersonals keine neuen Dienstgrade oder Funktionen hinzugefügt werden.

Dies ist Gegenstand von Artikel 3 Nr. 2 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2405/001, SS. 16-18).

B.16.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass der Kategorie des «Fahrpersonals» neue Dienstgrade hinzugefügt würden, und nicht vorschreiben wollte, dass die Personalmitglieder der NGBE zum Zeitpunkt der Eröffnung des Anspruchs auf die Vorruhestandspension zum Fahrpersonal gehören müssen.

Im Übrigen wird durch den angefochtenen Artikel 3 keine Änderung an Artikel 115 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Februar 1961 vorgenommen, dessen in B.62 angeführter Text ebenfalls nicht vorschreibt, dass man zum Zeitpunkt der Eröffnung des Anspruchs auf eine Vorruhestandspension zum Fahrpersonal gehören muss, um in den Vorteil einer vorteilhafteren Regelung zu gelangen, die - wie in B.6.6 angegeben wurde - eingeführt worden ist, um der Schwere der Dienstjahre beim Fahrpersonal Rechnung zu tragen. In Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 ist nämlich ein System der Berechnung *pro rata temporis* der Dauer der Dienstzeit innerhalb des Fahrpersonals im Fall einer « gemischten » Laufbahn vorgesehen, wobei die vorteilhaftere Regelung der Vorruhestandspension somit jedem Beamten zugute kommt, der zum Fahrpersonal der NGBE gehört oder gehörte, und zwar für die in dieser Eigenschaft geleisteten Jahre.

B.16.2. Der angefochtene Artikel 3 ist folglich in dem Sinne auszulegen, dass er verhindert, neue Dienstgrade in die Kategorie des « Fahrpersonals » einzuführen, so wie sie in der Pensionsregelung der NGBE-Holding zum 28. Dezember 2011 bestand; diese Bestimmung kann jedoch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie die Verpflichtung auferlegt, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Anspruchs auf eine Vorruhestandspension zur Kategorie des Fahrpersonals der NGBE zu gehören, um weiterhin die in Artikel 88 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 aufrechterhaltene vorteilhaftere Regelung genießen zu können.

B.17. Da die Klagegründe auf einer falschen Auslegung des angefochtenen Artikels 3 beruhen, sind sie unbegründet.

In Bezug auf Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012

B.18.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5655 und die zwei Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 5657 und 5658 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5671 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der vierte Teil des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5673 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 1 des zwölften

Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung.

B.18.2. In diesen Klagegründen, die gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 gerichtet sind, wird der Behandlungsunterschied bemängelt, der zwischen Beamten der NGBE eingeführt werde, je nachdem, ob sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Anspruchs auf die Vorruhestandspension zum Fahrpersonal gehörten oder nicht; während sie im ersten Fall Anspruch auf die durch den angefochtenen Artikel 5 eingeführte Garantie hätten, treffe dies im zweiten Fall nicht zu; dieser Behandlungsunterschied sei nicht zu rechtfertigen auf der Grundlage der Schwere der Funktionen. Es sei ebenfalls nicht zu rechtfertigen, die Beamten, die das Fahrpersonal freiwillig verlassen hätten, und diejenigen, die es unfreiwillig aus medizinischen Gründen verlassen hätten, identisch zu behandeln.

In diesen Klagegründen wird ebenfalls die fehlende Progression bei der Durchführung des angefochtenen Artikels 5 beziehungsweise das Nichtvorhandensein von Übergangsmaßnahmen bemängelt.

B.19. Vor seiner Abänderung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 bestimmte Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011:

« Wer zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bedingungen in Bezug auf Alter und Dienstzeit erfüllt, um vor dem Alter von zweiundsechzig Jahren eine Ruhestandspension zu erhalten, hat weiterhin Anspruch auf diesen Vorteil, ungeachtet des späteren Datums des tatsächlichen Einsetzens seiner Pension ».

Diese Bestimmung, die aus einem Abänderungsantrag hervorgegangen ist, wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Artikel [90] enthält eine Garantie, die dafür sorgt, dass eine Person, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bedingung erfüllt, um vor dem Alter von 65 Jahren eine Ruhestandspension zu erhalten, diesen Vorteil behält, ungeachtet des späteren Einsetzungsdatums ihrer Pension.

Wäre eine solche Bestimmung nicht vorgesehen, so hätte dies zur Folge, dass Personen einen Anreiz hätten, die Verwaltung vorzeitig zu verlassen.

Eine Person beispielsweise, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage von Artikel 46 eine Pension im Alter von 60 Jahren erhalten konnte unter der Voraussetzung, dass sie fünf für die Begründung des Pensionsanspruchs zulässige Dienstjahre aufwies und ihre Laufbahn fortgesetzt hat, würde dann bestraft für die Fortsetzung ihrer Laufbahn, falls sie nicht die viel strengeren neuen Bedingungen einer Mindestlaufbahndauer erfüllen würde, um Anspruch auf eine Vorruhestandspension haben zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/008, S. 30).

B.20. In der durch den angefochtenen Artikel 5 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 90 nunmehr:

« Wer zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bedingungen in Bezug auf Alter und Dienstzeit erfüllt, die für die Personalkategorie gelten, der er zu diesem Zeitpunkt angehört, um vor dem Alter von zweiundsechzig Jahren eine Ruhestandspension zu erhalten, hat weiterhin Anspruch auf diesen Vorteil, ungeachtet des Datums, an dem seine Pension später tatsächlich einsetzt, oder der Personalkategorie, der er an diesem Datum angehört ».

B.21. In den Vorarbeiten wurde in Bezug auf den angefochtenen Artikel 5 Folgendes dargelegt:

« Die in Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen vorgesehene Garantie ermöglicht es einem jeden Personalmitglied, das zu einem bestimmten Zeitpunkt die Bedingungen erfüllt, um eine Vorruhestandspension zu beanspruchen, diesen Vorteil trotz eines späteren tatsächlichen Einsetzungsdatums seiner Pension zu behalten.

Diese Garantie [...] bleibt jedoch anwendbar im Fall einer Änderung der Personalkategorie.

Obwohl Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 in einem allgemeinen Wortlaut gehalten ist, sind doch Zweifel bezüglich der Anwendung dieser Garantie im Fall des Übergangs zu einer anderen Personalkategorie aufgetreten. Aus diesem Grund ist der betreffende Artikel angepasst worden, damit absolut deutlich ist, dass derjenige, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Anspruch auf eine Vorruhestandspension in einer bestimmten Personalkategorie hat und später zu einer anderen Personalkategorie wechselt, in der er die Bedingungen für die Versetzung in den Ruhestand (noch) nicht erfüllt, sein Recht behält, zu dem von ihm gewählten Zeitpunkt seine Vorruhestandspension zu nehmen.

So kann beispielsweise ein Lokführer, der 2013 das Alter von 56 Jahren erreicht und die Laufbahnbedingungen (das heißt mindestens 55 Jahre und 30 Dienstjahre als Mitglied des Fahrpersonals) seiner spezifischen Regelung erfüllt, sich jedoch dafür entscheidet, noch zwei Jahre bis zum Alter von 58 Jahren in der Verwaltung zu arbeiten, wahlweise und auf seinen Antrag hin die Vorruhestandspension 2015 nehmen, weil er bereits 2013 die (besonderen) Bedingungen der Personalkategorie erfüllte, der er zu diesem Zeitpunkt angehörte.

Ein Lokführer hingegen, der 2014 das Alter von 54 Jahren erreicht und der nach 32 Dienstjahren als Mitglied des Fahrpersonals beschließt, zu einer Verwaltungsfunktion zu wechseln, kann keinen Anspruch auf eine Garantie erheben. Zum Zeitpunkt seines Wechsels erfüllt er nämlich nicht die vorteilhaftere Altersbedingung von 55 Jahren (die aufgrund von Artikel 88 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 ab dem 1. Januar 2013 ausschließlich dem Fahrpersonal der NGBE vorbehalten bleibt) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2405/001, SS. 18-19).

Im Bericht wird ebenfalls unter den Hauptmaßnahmen, die in dem Gesetzentwurf enthalten waren, aus dem das Gesetz vom 13. Dezember 2012 entstanden ist, präzisiert:

«Die Personen, die im Laufe eines bestimmten Jahres die Bedingungen erfüllen, um Zugang zur Vorruhestandspension zu erhalten, haben *de facto* keinen Anreiz mehr, in diesem Jahr in Pension zu gehen; sie können ihre Pension noch später beantragen, so dass zahlreiche Personen sicherlich länger arbeiten werden» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2405/004, S. 3).

B.22. Mit Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 wird eine Klausel «zur Sicherung» der «erworbenen» Rechte auf eine Vorruhestandspension ab dem Alter von 62 Jahren eingeführt; diese Klausel wird mit dem Bemühen gerechtfertigt, den Personen, die es wünschen, die Möglichkeit zu bieten, länger arbeiten zu können, eventuell in einer anderen Personalkategorie, ohne den Vorteil eines Rechtes zu verlieren, das in einer bestimmten Personalkategorie erworben wurde.

B.23.1. Das in den in B.21 angeführten Vorarbeiten erwähnte Beispiel betrifft ein Mitglied des Fahrpersonals, das 32 Dienstjahre beim Fahrpersonal geleistet hat, ohne das Alter von 55 Jahren erreicht zu haben, und «keinen Anspruch auf irgendeine Garantie erheben können» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2405/001, S. 18).

Dieser Fall bezieht sich nicht auf ein Personalmitglied der NGBE, das über ein erworbenes Recht verfügen würde, weil es «die Bedingungen in Bezug auf Alter und Dienstzeit erfüllt, die für die Personalkategorie gelten, der [es] zu diesem Zeitpunkt angehört, um vor dem Alter von zweiundsechzig Jahren eine Ruhestandspension zu erhalten»; folglich kann die «Sicherungsklausel» in Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 in der durch den angefochtenen Artikel 5 abgeänderten Fassung auf diese Situation nicht Anwendung finden.

Wenn ein Personalmitglied der NGBE, das zum Fahrpersonal der NGBE gehört oder gehörte, nicht die Bedingungen für die Eröffnung des Anspruchs auf eine Vorruhestandspension vor dem Alter von 62 Jahren erfüllt, kann es folglich keinen Anspruch auf irgendeine der Garantien erheben, die aus Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 in der durch den angefochtenen Artikel 5 abgeänderten Fassung abzuleiten sind.

B.23.2. Der Umstand, dass Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 in der durch den angefochtenen Artikel 5 abgeänderten Fassung nicht Anwendung findet auf die Situation eines Personalmitglieds der NGBE, das aus dem Fahrpersonal ausgeschieden ist, ehe es die Bedingungen für die Eröffnung des Anspruchs auf eine Vorruhestandspension erfüllt, bedeutet jedoch nicht, dass es nicht die vorteilhaftere Regelung genießen könnte, die durch Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 eingeführt wurde und die - wie in B.16.1 dargelegt wurde - jedem zugute kommt, der dem Fahrpersonal angehört oder angehörte, und zwar für die in dieser Eigenschaft geleisteten Jahre.

Indem durch den angefochtenen Artikel 5 die in Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 enthaltene Sicherungsklausel abgeändert wurde, ist nämlich nicht die Tragweite von Artikel 115 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 geändert worden.

B.24. Da die Klagegründe auf einer falschen Auslegung des angefochtenen Artikels 5 beruhen, sind sie unbegründet.

In Bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012

B.25. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel 6 bestimmte Artikel 92 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011:

« Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und findet ausschließlich Anwendung auf Pensionen, die ab diesem Datum einsetzen ».

B.26. In der durch den angefochtenen Artikel 6 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 92 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 nunmehr:

« Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ».

B.27. In den Vorarbeiten wurde in Bezug auf den angefochtenen Artikel 6 Folgendes dargelegt:

« Es handelt sich um eine technische Anpassung von Artikel 92 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 in Anbetracht der in Artikel 90 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 enthaltenen Garantie (siehe oben: Artikel 5) und der Abänderungen, die durch Artikel 2 Nr. 3 in Artikel 46 § 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 vorgenommen wurden. Aufgrund dieser Bestimmungen kann eine am 1. Januar 2013 einsetzende Pension gegebenenfalls auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2012 anwendbaren Rechtsvorschriften gewährt werden.

Diese Anpassung bedeutet jedoch nicht, dass die laufenden Pensionen betroffen sind. Ein Pensionsgesetz bildet nämlich eine allgemein angenommene Ausnahme zum Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit der Gesetze, da eine laufende Pension eine festgelegte Rechtssituation betrifft. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Abweichung durch den Gesetzgeber hat eine neue Pensionsbestimmung also keine unmittelbare Auswirkung auf die laufenden Pensionen. Auf die Eröffnung des Anspruchs auf eine Pension und deren Berechnung finden ausschließlich die am Einsetzungsdatum der Pension geltenden Rechtsvorschriften Anwendung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2405/001, S. 19).

B.28. Nur die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 5655, 5657 und 5658 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 6 des Gesetzes.

Ihre aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe sind jedoch gegen die Artikel 3, 5 und 6 insgesamt gerichtet, ohne dass festzustellen wäre, in welchem Maße ihre Kritik gegen den angefochtenen Artikel 6 gerichtet ist.

B.29. Im Übrigen geht aus den in B.27 angeführten Vorarbeiten hervor, dass der angefochtene Artikel 6 sich auf die Vornahme einer technischen Korrektur an Artikel 92 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 beschränkt. Durch die Aufhebung der Wortfolge « und findet ausschließlich Anwendung auf Pensionen, die ab diesem Datum einsetzen » verleiht er den angefochtenen Bestimmungen keine Rückwirkung.

B.30. Insofern die Klagegründe sich auf Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 beziehen, sind sie unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- bewilligt die Klagerücknahme in der Rechtssache Nr. 5656;
- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.16.2 und B.23.2 erwähnten Auslegungen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Mai 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels